

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2027



4. September 2026

Geschäftszeichen: II 3 - 0003807

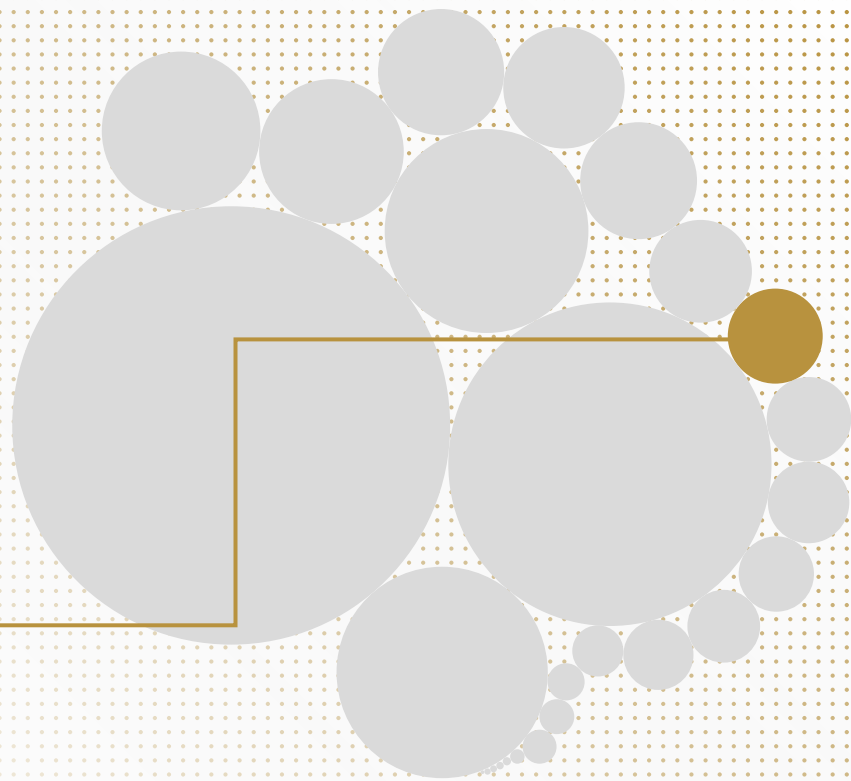
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausgaben

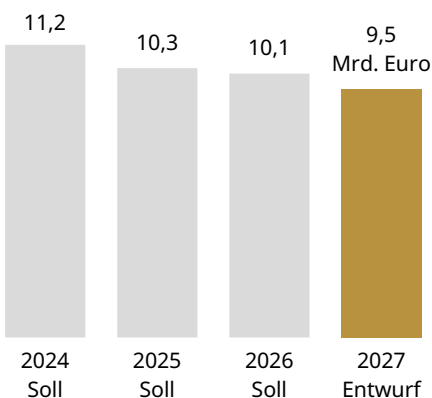
9,5 Mrd. Euro



555,4 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2027
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen

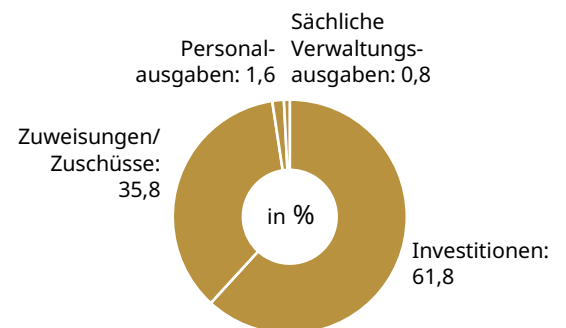
Soll-Entwicklung



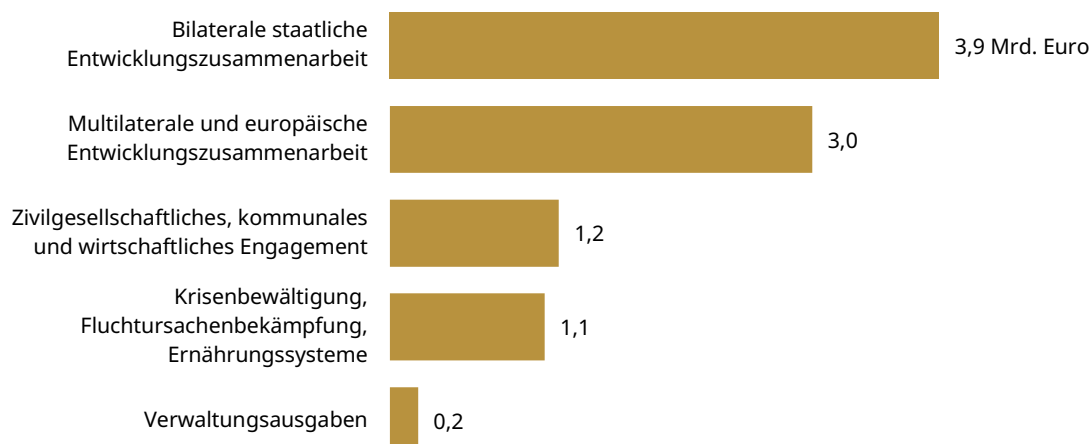
**Planstellen
& Stellen**
1 128

Veränderung
zum Vorjahr
-5

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	10
2.1	Verpflichtungsermächtigungen und offene Verpflichtungen	10
2.2	BMZ-Reformplan	11
3	Wesentliche Ausgaben.....	12
3.1	Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2301)	13
3.2	Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement (Kapitel 2302)..	16
3.3	Multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2303 und 2304)	17
3.4	Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2305)	18
3.5	Sonstige Bewilligungen (Kapitel 2310).....	18
3.6	Verwaltungsausgaben und Personal (Kapitel 2310 bis 2312)	20
4	Wesentliche Einnahmen.....	21
5	Official Development Assistance – ODA	22
6	Ausblick	22

Abkürzungsverzeichnis

A

ACGF *Afghan Credit Guarantee Foundation*

B

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMZ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

D

DEval *Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH*

G

GIZ *Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH*

H

HKR *Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes*

I

IDOS *German Institute of Development and Sustainability*

IO *Internationale Organisationen*

K

Katholische Zentralstelle *Katholische Zentralstelle für Globale Entwicklung e. V.*

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KWI *Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur*

O

ODA *Official Development Assistance*

P

PtX-EF *Power-to-X Entwicklungsfonds*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

S

SDG *Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen*

T

TFFF *Titel 836 01 Tropical Forest Forever Facility*

U

UNDP *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*

V

VN *Vereinte Nationen*

1 Überblick

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gestaltet die Entwicklungspolitik der Bundesregierung. Dabei kann zwischen der bilateralen staatlichen, der nichtstaatlichen sowie der multilateralen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit unterschieden werden:

- In der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit kooperiert der Bund mit staatlichen Partnern in Entwicklungsländern oder deren regionalen Zusammenschlüssen. Anstelle nachgeordneter Behörden setzen Durchführungsorganisationen diese Vorhaben im Auftrag des Bundes um. Dies sind insbesondere die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (GIZ).
- In der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt der Bund die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher, kommunaler und privatwirtschaftlicher Organisationen überwiegend durch Zuwendungen.
- In der multilateralen und europäischen Entwicklungszusammenarbeit leistet der Bund Beiträge an internationale Organisationen (IO), wie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und das Welternährungsprogramm. Daneben leistet er Zahlungen an multilaterale und regionale Entwicklungsbanken, u. a. an die Weltbank.

Ziele der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind u. a., Hunger, Armut und Ungleichheit zu überwinden, Krisen vorzubeugen sowie Frieden und Sicherheit nachhaltig zu fördern. Zudem sollen die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Partnerländern sowie multilaterale Institutionen u. a. im Bereich Klimaschutz und Gesundheit gestärkt werden. Das BMZ orientiert sich dabei an den Nachhaltigkeitszielen (SDG) der Vereinten Nationen (VN) sowie dem Pariser Klimaschutzabkommen.

Das BMZ beschäftigte 1 415 Personen zum Stichtag 23. Juli 2026. Hierfür verfügt es im Jahr 2026 über 1 133 Planstellen und Stellen. Laut Regierungsentwurf soll die Zahl der Planstellen und Stellen im Einzelplan 23 im Jahr 2027 auf 1 128 sinken (vgl. Tz. 3.6). Bis zu 138 Beschäftigte des BMZ sind an deutschen Auslandsvertretungen oder bei IO und Entwicklungsbanken tätig.

Das BMZ plant für das Jahr 2027 Ausgaben von 9,5 Mrd. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen von 7,4 Mrd. Euro. Dem sollen Einnahmen von 514 Mio. Euro im Einzelplan 23 gegenüberstehen.

Bis zu den Beratungen zum Bundeshaushalt 2023 beteiligte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das für das BMZ zuständige Ressortprüfungsgebiet des

Bundesrechnungshofes regelmäßig an den sogenannten Referatsleiter-/Referatsleiterinnengesprächen mit dem BMZ. Diese Gespräche werden zwischen der Haushaltsanmeldung der Ressorts und dem Kabinettschluss der Bundesregierung zum Gesamthaushalt geführt. Themen waren dabei Fragen zu den Unterlagen des BMZ zur Haushaltsaufstellung, zum Sach- und Personalhaushalt sowie etwaige Streitpunkte. Seit dem Bundeshaushalt 2024 finden diese – auch für die Einzelplananalyse des Bundesrechnungshofes wichtigen – Gespräche für den Einzelplan 23 nach wie vor statt, allerdings unter der Bezeichnung „informelle Gespräche“ und ohne Einbeziehung des Bundesrechnungshofes. Dies stellt insoweit eine Besonderheit dar, als die übrigen Ressortprüfungsgebiete des Bundesrechnungshofes regelmäßig zu den Referatsleiter-/Referatsleiterinnengesprächen eingeladen werden. Das für das BMZ zuständige Ressortprüfungsgebiet bedauert die Ausgrenzung und hat dies auch gegenüber dem BMF deutlich gemacht. Es sieht in diesem Vorgehen ein potenzielles Informationsdefizit mit Auswirkungen auch auf diese Einzelplananalyse und damit die Beratung des Parlaments. Im Übrigen wird eine Chance vertan, die Erfahrungen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes in die Haushaltsaufstellung einzubringen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 23

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

	2025 Soll	2025 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2026 Soll	2027 Entwurf	Änderung zu 2026
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	10 307	10 272,4	-34,6	10 055,7	9 469,1	-5,8
darunter:						
→ Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit	4 796,5	4 766,1	-30,4	4 638,2	3 906,1	-15,8
→ Nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit	1 310,3	1 296,4	-13,9	1 324,9	1 165,6	-12
→ Multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit	2 947,2	2 945,5	-1,7	2 984	2 975,3	-0,3
→ Forschung, Evaluierung und Qualifizierung	55,1	54,9	-0,3	54,3	53,8	-0,8
→ Sonstige Bewilligungen ^c	1 006,1	952,4	-54	866,2	1 223,2	41,2
→ Verwaltungsausgaben ^d	237,3	257,2	19,9	233,6	244,5	4,7
Einnahmen	730	698,6	-31,4	679	514	-24,3
Verpflichtungsermächtigungen	9 579 ^e	8 528,2	1 050,8	7 950,6	7 415,7	-6,7
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	1 140	1 139 ^f	-1	1 133	1 128	-0,4

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 2310 ohne die Titel für sächliche Verwaltungsausgaben.

^d Umfasst die in Kapitel 2310 ausgewiesenen sächlichen Verwaltungsausgaben sowie die Ausgaben in den Kapitel 2311 und 2312. Nicht berücksichtigt sind die in Kapitel 2311 Titel 972 01 ausgewiesenen globalen Minderausgaben Konsolidierungsbeitrag von je 45,4 Mio. Euro für die Jahre 2025 bis 2027 sowie die für das Jahr 2027 in Kapitel 2311 Titel 972 02 ausgewiesene globale Minderausgabe Effizienzmaßnahmen von 54 Mio. Euro.

^e Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^f Ist-Besetzung zum Stichtag 31. Dezember 2025.

Quelle: Haushaltsrechnung 2025; Haushaltsplan 2026; Haushaltsentwurf 2027; BMZ.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Das BMZ finanziert Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit grundsätzlich aus dem Einzelplan 23. Im Haushaltsentwurf 2027 sind dafür Ausgaben von 9,5 Mrd. Euro vorgesehen. Dies entspricht erneut einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr, diesmal um 587 Mio. Euro (5,8 %). Der Anteil am Bundeshaushalt (ohne Sondervermögen) sinkt ebenfalls weiter von 1,9 % im Jahr 2026 auf 1,7 %. In den vergangenen Jahren hat das BMZ zusätzliche Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds erhalten, u. a. seit dem Jahr 2025 aus Kapitel 6092 Titel 896 03 Internationale Transformation. Das BMZ bewirtschaftet diesen Titel allein. Für die Jahre 2025 und 2026 waren dort jeweils 100 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2027 sind ebenfalls zusätzliche Mittel für das BMZ im Klima- und Transformationsfonds vorgesehen. Der vorgenannte Titel soll entfallen und ersetzt werden durch den Titel 836 01 Tropical Forest Forever Facility (TFFF) und Maßnahmen der Internationalen Transformation. Dort sind Ausgaben von 178,6 Mio. Euro veranschlagt.

2.1 Verpflichtungsermächtigungen und offene Verpflichtungen

Der Einzelplan 23 enthält neben Ausgabeermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr umfangreiche Verpflichtungsermächtigungen für künftige Jahre. Im Jahr 2025 standen dem BMZ Verpflichtungsermächtigungen von 9,6 Mrd. Euro zur Verfügung, für die es Verpflichtungen von 8,5 Mrd. Euro eingegangen ist. Die Differenz beruht auf der Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 2310 Titel 896 01 Wiederaufbau und Entwicklung in Namibia. Für das Jahr 2026 sind Verpflichtungsermächtigungen von 8 Mrd. Euro und im Haushaltsentwurf 2027 von 7,4 Mrd. Euro vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat das BMZ zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen aus o. g. Titel des Klima- und Transformationsfonds erhalten: 180 Mio. Euro im Jahr 2025 und 100 Mio. Euro im Jahr 2026. Für das Jahr 2027 sind Verpflichtungsermächtigungen von 873,4 Mio. Euro bei Kapitel 6092 Titel 836 01 TFFF und Maßnahmen der Internationalen Transformation zur Bewirtschaftung durch das BMZ vorgesehen. Die Mittel dürften hauptsächlich dafür vorgesehen sein, die von der Bundesregierung angekündigte Zusage von 1 Mrd. Euro an die TFFF umzusetzen. Die rechtlichen und finanziellen Strukturen dieses Finanzierungsmechanismus sind bisher nicht abschließend geklärt.

Mit ihrer Inanspruchnahme wandeln sich Verpflichtungsermächtigungen in offene Verpflichtungen für den Bund. Diese müssen durch Ausgabemittel in künftigen Haushaltsjahren gedeckt werden. Im Einzelplan 23 sind 82 % der Ausgabemittel für das Jahr 2026

auf diese Weise gebunden. Für das Jahr 2027 kann die Verbindung bis zu 86 % betragen. Nachdem die offenen Verpflichtungen im Einzelplan 23 im Zeitraum 2013 bis 2023 durchgehend gestiegen waren – bis auf den Höchststand von 40 Mrd. Euro – sind sie seither gesunken. Sie können zum Jahresende 2026 bis zu 36,8 Mrd. Euro betragen.

2.2 BMZ-Reformplan

Das BMZ legte zu Beginn dieses Jahres den Reformplan „Zukunft zusammen global gestalten“ vor. Es reagierte damit nach eigener Darstellung auf steigende geopolitische Spannungen und zunehmenden Druck auf die internationale Solidarität. Die deutsche Entwicklungspolitik solle strategischer, fokussierter und partnerschaftlicher werden. Zudem kündigte das BMZ an, seinen Haushalt zu vereinfachen und stärker politisch zu steuern. Es verspricht mehr Effizienz und Transparenz. Mit dem Regierungsentwurf 2027 ergriff das BMZ hierzu insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die strukturbildende Übergangshilfe (bisher: Kapitel 2301 Titel 687 06 Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur (KWI)) wird innerhalb des Einzelplans verschoben. Sie wird mit den bisherigen Sonderinitiativen in Kapitel 2310 Titelgruppe 03 zusammengefasst (künftig: Kapitel 2310 Titel 687 31), vgl. Tz. 3.5.1.
- In Kapitel 2302 werden die bisherigen Titel 687 03 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Sozialstruktur und Titel 687 76 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger zusammengefasst im Titel 687 76 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger und der Sozialstruktur.
- Von den vier Sonderinitiativen (Kapitel 2310 Titelgruppe 03) sollen zwei auslaufen, zwei werden umbenannt, vgl. Tz. 3.5.2.

Zugleich streicht das BMZ die bisherigen Haushaltsvermerke zu den Sonderinitiativen. Dadurch fallen die vertraulichen Planungen als Bewirtschaftungsgrundlage sowie die zusammenfassende Unterrichtung des Deutschen Bundestages nach Ablauf des Haushaltsjahres weg. Die Abgeordneten erhalten damit künftig deutlich weniger Informationen. Für die zusammengelegten Titel in Kapitel 2302 wird das BMZ die bisherigen Förderrichtlinien zunächst weaternutzen. Dadurch wendet es zwei unterschiedliche Förderrichtlinien für die Bewirtschaftung eines Haushaltstitels an. Dies stellt aus Sicht des Bundesrechnungshofes eine Besonderheit dar. Das bestehende Transparenzdefizit bei der strukturbildenden Übergangshilfe verlagert das BMZ durch die Titelverschiebung in ein anderes Kapitel. Hierzu hat der Bundesrechnungshof wiederholt darauf hingewiesen, dass das BMZ aus dem KWI-Titel sowohl Zuwendungen an Nichtregierungsorganisationen und Aufträge an seine Durchführungsorganisationen vergibt als auch Beiträge an IO leistet. Weder im Haushalt noch aus begleitenden Unterlagen ist

dabei erkennbar, wie sich diese entwicklungspolitischen Instrumente auf Sektoren, Regionen oder Partner verteilen.¹

Hinsichtlich der wegfallenden Berichtspflichten für die bisherigen Sonderinitiativen hat das BMZ auf die neuen Titelerläuterungen verwiesen. Daraus würde deren inhaltliche Ausrichtung ersichtlich. Zudem würden die früheren Sonderinitiativen als neue Haushaltstitel verstetigt. Deshalb seien die vom Haushaltsgesetzgeber für Sonderinitiativen vorgesehenen Berichtspflichten nicht mehr einschlägig. Ergänzend stünden den Abgeordneten die sogenannten Programmausgaben zur Verfügung. Für zusätzliche Informationen über die Verwendung der KWI-Mittel verweist das BMZ auf seine Strategie der strukturbildenden Übergangshilfe sowie die Programmausgaben. Es sieht damit ausreichend Transparenz hergestellt.

Den Bundesrechnungshof überzeugen die Ausführungen des BMZ nicht: Das BMZ sieht in der neuen Titelgruppe 03 ein hohes Mittelvolumen mit Ausgaben von 1,1 Mrd. Euro und Verpflichtungsermächtigungen von 925 Mio. Euro vor. Sämtliche Titel dieser Titelgruppe sind „instrumentenoffen“. Dementsprechend kann das BMZ hierbei auf eine große Brandbreite von Partnern einschließlich unterschiedlicher Finanzierungsregeln in einer Vielzahl von Ländern und Regionen zurückgreifen. Daher warnt der Bundesrechnungshof vor einer verschlechterten Transparenz in der Titelgruppe 03, insbesondere für den Budgetgesetzgeber, infolge des Wegfalls der Informationspflichten über die bisherigen Sonderinitiativen.

3 Wesentliche Ausgaben

Der Bundesrechnungshof führt regelmäßig kapitelübergreifende Prüfungen durch. In einer solchen Prüfung hat er die Daten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR) zum Einzelplan 23 für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 analysiert.² Die HKR-Daten bilden die tatsächliche Haushaltsbewirtschaftung ab. Sie sind damit auch eine wesentliche Grundlage, um künftige Haushaltsansätze realistisch zu bemessen. Mit der Prüfung wollte der Bundesrechnungshof die Qualität, Einheitlichkeit und Auswertbarkeit der im HKR erfassten Daten beurteilen. Die Auswertung zeigte

¹ Detailliert hierzu Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Information über die Entwicklung des Einzelplans 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023 vom 6. September 2022, Gz.: II 3 - 0000764, Tz. 3.1 sowie Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Information über die Entwicklung des Einzelplans 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 vom 11. September 2023, Gz.: II 3 - 0001595, Tz. 3.1.

² Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Prüfung der Dateneingaben des BMZ im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 13. Mai 2026, Gz.: II 3 - 0003322.

uneinheitliche Dateneingaben und Defizite bei der Umsetzung einzelner Eingabevorgaben. Der Bundesrechnungshof sieht durch die dezentrale Organisation der Titelverwaltung im BMZ eine einheitliche Umsetzung von Vorgaben erschwert. Das BMZ verwies hierzu auf bereits bestehende Unterstützungsangebote. Der Bundesrechnungshof hielt diese jedoch nicht für ausreichend, um eine durchgängige Qualitätssicherung zu gewährleisten. Er hält es für erforderlich, die Qualität der Dateneingaben zu verbessern. Das BMZ hat zugesagt, die Datenqualität zu erhöhen und die Dateneingabe weiter zu vereinheitlichen.

3.1 Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2301)

Im Regierungsentwurf 2027 sind die finanziell bedeutsamsten Ausgabenblöcke innerhalb der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit die bilaterale Technische Zusammenarbeit sowie die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit.

3.1.1 Technische Zusammenarbeit

Bei der Technischen Zusammenarbeit sollen die Fähigkeiten von Menschen, Organisationen und Gesellschaften in den Partnerländern erweitert werden, damit sie ihre eigenen Entwicklungsziele besser verwirklichen können. Der Bund finanziert u. a. den Einsatz von Fachkräften in den Partnerländern (z. B. in Steuerverwaltungen oder in Umweltbehörden). Die Ausgaben für die Technische Zusammenarbeit (Kapitel 2301 Titel 896 03 Bilaterale Technische Zusammenarbeit und Kapitel 2301 Titel 896 06 Internationale Zusammenarbeit mit Regionen für nachhaltige Entwicklung) beliefen sich im Jahr 2025 auf 1,7 Mrd. Euro. Für das Jahr 2026 sind ebenfalls 1,7 Mrd. Euro veranschlagt, im Haushaltsentwurf 2027 sind 1,6 Mrd. Euro geplant.

Die GIZ ist die maßgebliche Durchführungsorganisation für die Technische Zusammenarbeit. Der Bundesrechnungshof prüfte deren Beauftragung durch das BMZ.³ Er untersuchte dabei den Beauftragungsprozess im Allgemeinen, die im Jahr 2018 eingeführte Preisobergrenze, die für die Rechnungsprüfung von Jahres- und Schlussrechnungen zuständige Prüfgruppe des BMZ sowie die im Zusammenhang mit dem Beauftragungsprozess erforderliche Beteiligungsführung. Die GIZ muss beim Umsetzen ihrer Projekte die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. Wie sie die von ihr beabsichtigten Ergebnisse und Wirkungen erreicht und die dafür vorhandenen Mittel einsetzt, liegt aus Sicht des BMZ in der Durchführungsverantwortung der GIZ. Gleichwohl hat das BMZ eigenständig die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der

³ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Prüfung Beauftragung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 16. Dezember 2025, Gz.: II 3 - 0000303, Teile I bis IV.

Haushaltsmittel sicherzustellen. Der Bundesrechnungshof bekräftigte, dass hierzu eine inhaltliche Auseinandersetzung sowohl mit der Angebotskalkulation als auch mit den tatsächlich anfallenden Kosten erforderlich ist. Er stellte zudem fest, dass das BMZ die Vorgaben zur Preisobergrenze vertraglich regeln, in den Handlungsanweisungen konkretisieren und einzelne Regelungen überarbeiten sollte. Das BMZ hat zugestimmt, diese Empfehlungen des Bundesrechnungshofes überwiegend umzusetzen. Zudem hat es u. a. zugesagt, die Regelungen zur Schlussrechnung einheitlicher zu gestalten und den Abstimmungsprozess mit der GIZ zu optimieren. Auch die Aufbewahrungsfristen werde die GIZ entsprechend den aktuellen Vorgaben auf zehn Jahre verlängern. Zudem werde es sein Forderungsmanagement nach den Anregungen des Bundesrechnungshofes verbessern. Hierzu werde es seine Verfahrensabläufe anpassen und sein Monitoring überarbeiten. Außerdem hat das BMZ u. a. zugesichert, keine Abrechnungsspielräume mehr zu gewähren.

3.1.2 Finanzielle Zusammenarbeit

In der Finanziellen Zusammenarbeit fördert der Bund Investitionen in den Partnerländern mit Darlehen und Zuschüssen (z. B. für den Bau von Wasserversorgungssystemen oder die Gründung von Mikrofinanzinstitutionen). Diese leistet er überwiegend aus Kapitel 2301 Titelgruppe 01 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit. Die Titelgruppe 01 ist in Kapitel 2301 Titel 866 11 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Darlehen und Kapitel 2301 Titel 896 11 Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit – Zuschüsse unterteilt. Daneben stellt der Bund insbesondere über Kapitel 2301 Titel 896 01 Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen Kapital für Unternehmensbeteiligungen bereit und zahlt Zuschüsse in länderübergreifende Fonds sowie an privatrechtliche Stiftungen. Im Jahr 2025 leistete der Bund für die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit und für die Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen Ausgaben von 2,1 Mrd. Euro. Für das Jahr 2026 sind für die Finanzielle Zusammenarbeit ebenfalls 2,1 Mrd. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2027 sind insgesamt 2,3 Mrd. Euro vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hat den mit Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit geförderten Power-to-X Entwicklungsfonds (PtX-EF) geprüft und seine Ergebnisse in einem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das BMZ zusammengefasst.⁴ Das BMZ möchte mit dem PtX-EF die lokale Wasserstoffwirtschaft in Entwicklungsländern fördern. Es ließ den PtX-EF im Jahr 2022 errichten und zahlte insgesamt 270 Mio. Euro an den Fonds aus. Die Beauftragung durch das BMZ sieht eine Auszahlung von weiteren 80 Mio. Euro als Option vor. Im Jahr 2025 hatte der PtX-EF die Hälfte seiner geplanten Laufzeit erreicht.

⁴ Bundesrechnungshof, Beratungsbericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Power-to-X Entwicklungsfonds vom 24. Juli 2026, Gz.: II 3 - 0003249/Bericht.

Der Bundesrechnungshof hält den PtX-EF in seiner derzeitigen Form für ineffizient und ungeeignet, das mit ihm angestrebte Ziel zu erreichen. Seit Gründung vor mehr als drei Jahren konnte er noch keinen Zuschuss an ein Förderprojekt auszahlen, weil sich die Gesamtfinanzierung der Projekte nicht sicherstellen ließ. Hauptgrund dafür ist, dass sich der Markt für grünen Wasserstoff in einer sehr frühen Phase mit hohen Investitionshindernissen befindet. Das BMZ leitet daraus den Bedarf ab, mit dem PtX-EF fortgeschrittene Leuchtturmprojekte zu fördern. Die Zuschüsse des PtX-EF sind aus Sicht des Bundesrechnungshofes allerdings nicht geeignet, die grundlegenden Hindernisse im Wasserstoffmarkt wie z. B. die ungewisse Nachfrage nach grünem Wasserstoff zu beheben. Der PtX-EF trägt daher nicht dazu bei, die Förderprojekte zu beschleunigen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, den PtX-EF zeitnah zu evaluieren und neu auszurichten. Es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Ziele des BMZ mit dem PtX-EF grundsätzlich wirtschaftlich erreichbar sind. Das BMZ sollte dann sicherstellen, dass der PtX-EF geeignet ist, die Gesamtfinanzierung der Förderprojekte zügig sicherzustellen. Nur so kann es einen zeiteffizienten und zielorientierten Mittelabfluss aus dem PtX-EF erreichen.

Der PtX-EF bindet seit dessen Gründung im Jahr 2022 erhebliche Haushaltsmittel. Der Bundesrechnungshof kritisierte bereits im Jahr 2023, dass das BMZ insgesamt 270 Mio. Euro an den PtX-EF auszahlte, ohne dass dieser die Mittel unmittelbar benötigte. Nach der Hälfte der Laufzeit betrugen die Aufwendungen, u. a. für Dienstleistungen und die Verwaltung des PtX-EF lediglich 6,4 Mio. Euro. Das BMZ bleibt dennoch bei seiner Auffassung, das Geld hätte an den PtX-EF ausgezahlt werden müssen, um ein entsprechendes Marktsignal auszusenden. Das gleiche Marktsignal hätte das BMZ jedoch auch senden können, wenn es die Mittel dem PtX-EF rechtsverbindlich zugesagt hätte. Dies hätte den Haushalt für das Jahr 2022 nicht unmittelbar belastet. Der Bundesrechnungshof hat dem BMZ empfohlen, die optionalen 80 Mio. Euro nicht auszuzahlen, ohne den PtX-EF zuvor so auszurichten, dass er geeignet ist, die vom BMZ verfolgten Ziele zu erreichen. Zudem darf das BMZ die Mittel nur dann auszahlen, wenn sie tatsächlich vom PtX-EF benötigt werden.

Die KfW ist die Durchführungsorganisation für die Finanzielle Zusammenarbeit. Der Bundesrechnungshof hat die Vergabe von Aufträgen für Waren und Dienstleistungen für Projekte der Finanziellen Zusammenarbeit geprüft.⁵ Das BMZ hat zugesagt, in den Verwaltungsvorschriften und den zugehörigen Verfahrensinformationen der Bundesregierung wichtige Begriffe zu definieren. Der Bundesrechnungshof stellte in der Prüfung bei einer Stichprobe von 30 Vorgängen zu Vergaben in 18 Ländern vergaberechtliche Verstöße und Dokumentationsmängel fest, insbesondere bei Vergaben ohne Wettbewerb und bei Direktvergaben. Das BMZ hat zugesagt nachzuhalten, dass die KfW ihre Vergabevorgänge künftig vollständig und nachvollziehbar sowie mit

⁵ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Prüfung Auftragsvergabe durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Projekte der Finanziellen Zusammenarbeit vom 25. November 2025, Gz.: II 3 - 0001599, [Teil 1](#), [Teil 2](#) und [Teil 3](#).

angemessenem Aufwand dokumentiert. Zudem habe es die vergaberechtlichen Empfehlungen des Bundesrechnungshofes an die KfW weitergegeben und verfolge deren Umsetzung.

Der Bundesrechnungshof hat die Beteiligungsführung bei der Stiftung Afghan Credit Guarantee Foundation (ACGF)⁶ durch das BMZ geprüft. Das BMZ hatte diese Beteiligung mit Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit finanziert. Die ACGF wurde 2014 mit dem Zweck gegründet, die Privatwirtschaft und das Bankensystem in Afghanistan zu fördern. Der Bundesrechnungshof hatte das BMZ aufgefordert, das Bundesinteresse an der Stiftung in die Zukunft gerichtet zu begründen. Außerdem hätte das BMZ angesichts der angespannten Situation in Afghanistan eine mittelfristige Eigentümerstrategie festlegen und messbare Ziele definieren müssen. Es hätte anschließend im Sinne einer Erfolgskontrolle abgleichen müssen, inwieweit die ACGF die Ziele aus der Eigentümerstrategie des BMZ einhält. Das BMZ erfüllte somit nicht die Anforderungen der Grundsätze für eine aktive Beteiligungsführung. Das BMZ erwiderte, der Steuerungsaufwand für die Beteiligung im Kuratorium der ACGF sei angesichts des geringen Beteiligungsanteils zu hoch. Der Bundesrechnungshof hält an seiner Forderung fest und verweist auf die bestehenden Regelungen zur Beteiligungsführung. Wenn das BMZ den Aufwand für eine aktive Beteiligungsführung als zu hoch ansieht, sollte es für künftige Maßnahmen grundsätzlich prüfen, ob eine Beteiligung das geeignete und wirtschaftlichste Instrument ist. Im Februar 2026 erklärte das BMZ, aufgrund der geänderten politischen Situation in Afghanistan könne es den ursprünglich mit der Beteiligung verfolgten Zweck nicht mehr erreichen. Damit sei das Bundesinteresse an den Beteiligungen entfallen. Daher hat das BMZ seine Beteiligung an der ACGF mit Einwilligung des BMF im Juni 2026 aufgegeben.

3.2 Zivilgesellschaftliches, kommunales und wirtschaftliches Engagement (Kapitel 2302)

Neben den Durchführungsorganisationen sind auch viele nicht-staatliche Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit tätig. Dazu zählen u. a. die politischen Stiftungen, Vereine, die Evangelische und die Katholische Zentralstelle für globale Entwicklung, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und kommunale Einrichtungen. Das BMZ unterstützte deren Aktivitäten im Jahr 2025 mit 1,3 Mrd. Euro. Im laufenden Haushaltsjahr sind ebenfalls 1,3 Mrd. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2027 sind 1,2 Mrd. Euro geplant.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2025 in einem Pilotvorhaben erstmals zwei ausgewählte Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit schwerpunktmäßig geprüft. Ziel

⁶ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) über die Prüfung Beteiligungsführung des BMZ bei der Stiftung Afghan Credit Guarantee Foundation (ACGF) vom 24. September 2024, Gz.: II 3 - 0001606.

war es u. a., einen vertieften Einblick in die Abläufe auf Vorhabenebene zu gewinnen. Dadurch sollen etwaige Verbesserungsmöglichkeiten erkennbar und die Sprechfähigkeit des Bundesrechnungshofes zur konkreten Vorhabenförderung sowie über die beauftragten Durchführungsorganisationen und Zuwendungsempfänger erhöht werden. Nachdem die Pilotierung erfolgreich war, ist für das laufende Jahr der Beginn von elf weiteren Vorhabenprüfungen vorgesehen. Eines der im vergangenen Jahr geprüften Vorhaben war die von der Katholischen Zentralstelle für Globale Entwicklung e. V. (Katholische Zentralstelle) durchgeführte „Förderung der ländlichen Entwicklung in der Diözese Nyundo in Ruanda“.⁷ Das Vorhaben sollte bäuerliche Selbsthilfegruppen und Genossenschaften unterstützen. Das BMZ hat zugesagt, gemeinsam mit der Katholischen Zentralstelle den Umgang hinsichtlich Nachhaltigkeit und Durchführungsrisiken ausführlicher und nachvollziehbarer zu dokumentieren. Auch räumte es Dokumentationsmängel bei der Auseinandersetzung mit der Zielerreichung des Vorprojekts ein. Diese wolle die Katholische Zentralstelle zukünftig vermeiden.

Der Bundesrechnungshof hat seine Prüfungsreihe zu den entwicklungswichtigen Vorhaben der politischen Stiftungen weitestgehend abgeschlossen.⁸ Seine Feststellungen knüpften im Wesentlichen an die bisherigen Prüfungserkenntnisse in den Kernbereichen Verwaltungskosten, Mittelverwendung und Steuerung an. Die Prüfungsreihe will der Bundesrechnungshof mit einem zusammenfassenden Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO beenden.

3.3 Multilaterale und europäische Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2303 und 2304)

Der Bund leistet Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge an Einrichtungen der Europäischen Union sowie der VN, verschiedene IO, multilaterale Entwicklungsbanken und Fonds, die in der Entwicklungszusammenarbeit generell oder in bestimmten Regionen oder Sektoren (z. B. Gesundheit, Umwelt) tätig sind. Diese Fonds werden durch Beiträge finanziert, die hauptsächlich in regelmäßigen Wiederauffüllungsverhandlungen zugesagt werden. Daneben leistet das BMZ auch einmalige und unregelmäßige Zahlungen an IO. Insgesamt gab das BMZ im Jahr 2025 für solche Beiträge 2,9 Mrd. Euro aus. Im Jahr 2026 sind bei den Kapiteln 2303 und 2304 Ausgaben von insgesamt 3 Mrd. Euro veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2027 sieht ebenfalls 3 Mrd. Euro vor.

⁷ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Prüfung Ausgewählte Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit Teil 2: Förderung der ländlichen Entwicklung in der Diözese Nyundo vom 3. Februar 2026, Gz.: II 3 - 0003154 II.

⁸ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Prüfung Entwicklungswichtigen Vorhaben der politischen Stiftungen (Kapitel 2302 Titel 687 04) vom 9. April 2026, Gz.: II 3 - 0001597, [Teil I](#), [Teil II](#), [Teil III](#) und [Teil IV](#).

Der Bundesrechnungshof prüft derzeit übergreifende Aspekte der Zahlungen und Zusagen des BMZ für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit.

3.4 Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit (Kapitel 2305)

Das BMZ finanziert aus dem Kapitel „Forschung, Evaluierung und Qualifizierung in der Entwicklungszusammenarbeit“ Maßnahmen, die zur Steigerung der Wirksamkeit und zur Erfolgskontrolle der Entwicklungszusammenarbeit beitragen sollen. Außerdem werden daraus Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte finanziert. Ein großer Ausgabenanteil entfällt auf den Titel 686 03 (Vorbereitung und Ausbildung von Personal für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit). Im Jahr 2025 gab das BMZ hierfür 21,9 Mio. Euro aus. Für das Jahr 2026 sind Ausgaben von 21 Mio. Euro geplant. Für das Jahr 2027 sind dafür 19,9 Mio. Euro vorgesehen.

Das BMZ fördert aus dem Kapitel 2305 zwei institutionelle Zuwendungsempfänger:

- Das German Institute of Development and Sustainability (IDOS) ist ein Forschungs-, Beratungs- und Ausbildungsinstitut für die deutsche und die multilaterale Entwicklungspolitik. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMZ, hält 75 % der Anteile am IDOS.
- Das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit gGmbH (DEval) analysiert und bewertet als unabhängiges Institut die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und erarbeitet Empfehlungen für deren Verbesserung. Zudem unterstützt das Institut Partnerländer dabei, den Erfolg von Entwicklungsmaßnahmen selbst zu bewerten. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMZ, hält 100 % der Anteile am DEval.

Im Jahr 2025 haben das IDOS und das DEval insgesamt 20 Mio. Euro aus der Titelgruppe 04 Institutionelle Förderung von Einrichtungen der Forschung und Evaluierung in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit erhalten. Für das Jahr 2026 sind für diese Zuwendungsempfänger 21,1 Mio. Euro vorgesehen, für das Jahr 2027 sind 22,5 Mio. Euro geplant.

3.5 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 2310)

3.5.1 Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur

Maßnahmen der strukturbildenden Übergangshilfe finanzierte das BMZ bisher aus Kapitel 2301 Titel 687 06 Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur. Mit dem

Haushalt 2027 soll der Titel in Kapitel 2310 Titel 687 31 verschoben werden, vgl. Tz. 2.2. Der Titel wird dort Teil der Titelgruppe 03 Krisenbewältigung, Stabilisierung und Wiederaufbau, Perspektiven für Geflüchtete und Aufnahmeländer sowie Globale Transformation von Ernährungssystemen.

Die strukturbildende Übergangshilfe soll in Krisen zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau beizutragen, um Lebensgrundlagen schnell wiederherzustellen. Damit wird aus Sicht des BMZ der humanitäre, entwicklungspolitische und Friedensnexus (Humanitarian-Development-Peace Nexus) adressiert. Zudem sollen staatliche Akteure befähigt werden, Basisdienstleistungen bereitzustellen. Ein weiteres Ziel der Übergangshilfe ist es, die Resilienz (Widerstandsfähigkeit) der Menschen in Krisengebieten zu stärken. Im Jahr 2025 hat das BMZ aus dem KWI-Titel 804 Mio. Euro verausgabt. Im Jahr 2026 sind hierfür 711 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2027 sind 435 Mio. Euro geplant.

3.5.2 Sonderinitiativen

In den Jahren 2014 bis 2025 entfiel der überwiegende Teil der Mittel im Kapitel 2310 auf die Sonderinitiativen. Dies gilt auch für die veranschlagten Mittel für das Jahr 2026. Das BMZ führte die Sonderinitiativen seinerzeit ein, um nach eigener Darstellung entwicklungspolitische Schwerpunkte zu setzen. Der Einzelplan 23 weist im Haushalt 2026 die folgenden vier Sonderinitiativen aus:

- Kapitel 2310 Titel 896 31 Globale Transformation von Ernährungssystemen
- Kapitel 2310 Titel 896 32 Geflüchtete und Aufnahmeländer
- Kapitel 2310 Titel 896 33 Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost
- Kapitel 2310 Titel 896 34 Gute Beschäftigung für sozial-gerechten Wandel

Die Ausgaben für die Sonderinitiativen beliefen sich im Jahr 2025 auf 879 Mio. Euro. Für das Jahr 2026 sind 751 Mio. Euro veranschlagt.

Im Haushaltsentwurf 2027 werden die beiden erstgenannten Titel nicht mehr als Sonderinitiativen bezeichnet und die beiden letztgenannten als „auslaufend“ gekennzeichnet. Alle vier Titel bilden zusammen mit dem Titel 687 31 Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur die neu bezeichnete Titelgruppe 03, vgl. Tzn. 2.2 und 3.5.1. Für die vier Titel der (bisherigen) Sonderinitiativen sind im Haushaltsentwurf 2027 insgesamt 676 Mio. Euro vorgesehen. Das BMZ hat angekündigt, die beiden auslaufenden Sonderinitiativen zu beenden.

Der Bundesrechnungshof hat in seiner Pilotprüfung (vgl. Tz. 3.2) auch das Vorhaben „Libanon – UNICEF Libanon WASH (Phase III)“ untersucht.⁹ Das BMZ förderte das

⁹ Bundesrechnungshof, Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Prüfung Ausgewählte Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit, Teil I: Libanon – UNICEF Libanon WASH (Phase III) vom 5. Februar 2026, Gz.: II 3 - 0003154/I.

Vorhaben aus der Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren (heute: Geflüchtete und Aufnahmeländer). WASH steht hierbei für die Förderung von Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene. Ziele des Vorhabens mit einem Finanzvolumen von 30 Mio. Euro waren, Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern sowie positive Beschäftigungs- und Einkommenseffekte für vulnerable libanesische und nicht-libanesische Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Der Bundesrechnungshof stellte dabei u. a. fest: Das BMZ gab das Vorhaben in Auftrag, obwohl ohne weitere Unterstützung der Betrieb der geförderten Trink- und Abwasserinfrastruktur kaum aufrechtzuerhalten war. Der Bundesrechnungshof sieht den langfristigen Betrieb der geförderten Infrastruktur ohne weitere Zuschüsse nicht sichergestellt. Das BMZ verwies auf die Einmaligkeit des kritisierten Unterstützungsbedarfs während der Covid-Pandemie und stellte für die Zukunft entsprechende Exit-Strategien in Aussicht. Zudem stellte der Bundesrechnungshof fest, dass das BMZ die Mittel für das Vorhaben jeweils am Jahresende ausgezahlt hatte. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) hat gefordert, Auszahlungsspitzen zum Jahresende zu reduzieren.¹⁰ Der Bundesrechnungshof bat das BMZ daher zu prüfen, ob vergleichbare Vorhaben geeignet sind, diesem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses gerecht zu werden. Das BMZ hat in Aussicht gestellt, dies bei seinen Überlegungen zu berücksichtigen.

3.6 Verwaltungsausgaben und Personal (Kapitel 2310 bis 2312)

Zu den Verwaltungsausgaben zählen Ausgaben für aktives Personal, sächliche Verwaltungsausgaben (z. B. für die Bewirtschaftung der Liegenschaften), Investitionen (z. B. der Erwerb von Geräten), Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen und Messen sowie die Zahlungen an die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in den Kapiteln 2311 und 2312. Nicht umfasst sind die in Kapitel 2311 veranschlagten globalen Minderausgaben:

- Kapitel 2311 Titel 972 01 Globale Minderausgabe Konsolidierungsbeitrag
- Kapitel 2311 Titel 972 02 Globale Minderausgabe Effizienzmaßnahmen

Darüber hinaus sind sächliche Verwaltungsausgaben auch in Kapitel 2310 enthalten. Für das Jahr 2027 sind hierfür Ausgaben vorgesehen von 1 Mio. Euro in Kapitel 2310 Titel 532 03 Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte.

Im Jahr 2025 beliefen sich die Verwaltungsausgaben auf 257 Mio. Euro. Für das Jahr 2026 veranschlagt das BMZ Verwaltungsausgaben von 233,6 Mio. Euro. Für das

¹⁰ Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss), Bundestagsdrucksache 21/2595 vom 5. November 2025, zu Bemerkung Nummer 18, S. 35 f.

Jahr 2027 sind 244,5 Mio. Euro vorgesehen. Größte Ausgabenposition darunter sind mit 152 Mio. Euro erneut die Personalausgaben.

Das BMZ beschäftigte zum 31. Dezember 2025 im Inland 1 381 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu diesem Zeitpunkt verfügte das Ressort über 1 139,3 Planstellen und Stellen, von denen 67,7 nicht besetzt waren.

Nach § 17 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2025 waren Planstellen und Stellen in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich bei kegelgerechter Einsparung von 0,5 % des Personalhaushaltes ergäbe. Nach § 17 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2026 ist eine entsprechende Stelleneinsparung von 2,2 % zu erbringen. Der Entwurf für das Haushaltsgesetz 2027 sieht in § 17 Absatz 1 eine entsprechende Stelleneinsparung von 2 % vor. Die Einsparungen sind spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres zu erbringen. Das BMZ war von diesen Stelleneinsparungen nicht ausgenommen. Gleichwohl stieg dessen Personalhaushalt – Anzahl der Planstellen und Stellen – von 1 125,8 im Jahr 2024 auf 1 133,3 im Jahr 2026. Das BMZ gab an, im Jahr 2025 die gesetzliche Stelleneinsparung erbracht und hierfür sechs Planstellen eingespart zu haben. Der Stellenanstieg resultiere aus der Zuweisung 16 neuer Planstellen und Stellen im Haushalt 2025. Es kündigte an, die Stelleneinsparung für 2026 zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen. Der Regierungsentwurf für das Jahr 2027 sieht den Wegfall von 5 Planstellen auf dann 1 128,3 Planstellen und Stellen vor.

4 Wesentliche Einnahmen

Die Einnahmen des Einzelplans 23 gehen weitgehend auf die Rückzahlung von Darlehen und Finanzierungsbeiträgen zurück, die die KfW den Partnern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Auftrag des BMZ zur Verfügung stellt. Im Jahr 2025 beliefen sich die Einnahmen auf 699 Mio. Euro. Für das Jahr 2026 sind Einnahmen von 679 Mio. Euro und für das Jahr 2027 Einnahmen von 514 Mio. Euro vorgesehen. Der weit überwiegende Teil davon entfällt auf die Einnahmen aus Tilgungen und Zinsen aus Darlehen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie Erträgen und Rückflüssen aus Treuhandbeteiligungen (Kapitel 2301 Titel 166 01 und 186 01). Im Jahr 2025 betrugen die Einnahmen aus diesen beiden Titeln 663 Mio. Euro, für das Jahr 2026 sind 661 Mio. Euro geplant. Für das Jahr 2027 sind insgesamt 496 Mio. Euro vorgesehen.

5 Official Development Assistance – ODA

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2005 zugesagt, entsprechend dem Stufenplan der Europäischen Union die jährlichen ODA-Ausgaben Deutschlands auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (ODA-Quote) zu steigern. Den größten Anteil der deutschen ODA-Leistungen erbringt der Bund. Davon entfällt wiederum der größte Teil auf Leistungen aus dem Einzelplan 23. Die vorläufige ODA-Quote Deutschlands für das Jahr 2025 beträgt mit ODA-Leistungen von 25,8 Mrd. Euro 0,56 %. In absoluten Zahlen wäre Deutschland danach größter Geldgeber, noch vor den USA. Eine aktuelle Schätzung des BMZ über die deutschen ODA-Leistungen für das Jahr 2026 liegt nicht vor. Im Regierungsentwurf für das Jahr 2027 sind ODA-Ausgaben aus dem Bundeshaushalt von 18,1 Mrd. Euro vorgesehen.

6 Ausblick

Zusammen mit dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2027 hat die Bundesregierung im Juli 2026 folgende Eckwerte für den Einzelplan 23 beschlossen: 9,5 Mrd. Euro für das Jahr 2027 sowie je 9,2 Mrd. Euro für die Jahre 2028 bis 2030.

Das BMZ hat sich mit seinem aktuellen Reformplan u. a. zum Ziel gesetzt, seinen Haushalt zu vereinfachen. Dazu hat es bereits Maßnahmen ergriffen, beispielsweise um die Titelstruktur im Einzelplan 23 zu vereinheitlichen. Mit diesen Umstrukturierungen sowie Vereinfachungen von Verfahren im Zusage-, Beauftragungs- und Umsetzungsprozess sieht das BMZ erhebliches Potenzial für Effizienz- und Wirksamkeitssteigerungen. Auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren rückläufigen Mittel für den Einzelplan 23 sieht der Bundesrechnungshof hierin die richtige Zielstellung. Er wird die dahingehende Entwicklung weiterverfolgen.

Schneider

Steinkamp

Beglaubigt: Simone Seltzsa, Tarifbeschäftigte
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.